

137. Steht einem mit Unrecht Beschuldigten oder Angeklagten unbedingt und unter allen Umständen das Recht zu, zu seiner Verteidigung wissentlich unwahre ehrverletzende Behauptungen bezüglich eines Dritten aufzustellen?

St.G.B. §§ 187. 193.

IV. Straffenat. Urt. v. 19. Oktober 1909 g. N. IV 604/09.

I. Landgericht Zwickau.

Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte, als er wegen der Abfassung und Verbreitung eines Flugblattes mit beleidigendem Inhalte von Stadtrat Sch. vernommen wurde, die von diesem zu Protokoll genommene Erklärung, er bekenne, das Flugblatt verfaßt zu haben, abgegeben hat. Als er wegen der ihm zur Last gelegten Beleidigung gerichtlich vernommen wurde, erklärte er, nicht Verfasser des Flugblattes zu sein, und auf Vorhalt des von Sch. aufgenommenen Protokolls, er habe damals erklärt, daß er nicht der Verfasser des Flugblattes sei, in diesem Sinne sei ihm das Protokoll vorgelesen worden, es müsse ihm ein anderes Protokoll vorgelesen sein. Die Strafkammer hat hierin den Vorwurf der Begehung eines Verbrechens im Sinne der §§ 348. 349 St.G.B.'s erblickt und hat für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte diesen Vorwurf bewußt wider besseres Wissen gegen Sch. erhoben habe. Von der Anklage, durch das Flugblatt beleidigt zu haben, ist er freigesprochen, weil ihm der Schutz des § 193 St.G.B.'s zugewilligt wurde. Dagegen ist er wegen Verleumdung des Stadtrats Sch. auf Grund des § 187 St.G.B.'s verurteilt worden. Seine Revision hiergegen ist verworfen.

Aus den Gründen:

... Der Schutz des § 193 St.G.B.'s ist dem Angeklagten nach dem festgestellten Sachverhalte mit Recht versagt.

Allerdings ist auch, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, die verleumderische Beleidigung im Sinne des § 187 St.G.B.'s dem Schutze des § 193 nicht rechtsgrundsätzlich entzogen (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 56; Bd. 16 S. 139 [141]; Bd. 26 S. 76; Bd. 34 S. 222). In diesen Urteilen ist aber auch bereits darauf hingewiesen, daß bei der Aufstellung wissentlich unwahrer ehrverletzender Behauptungen nur in seltenen Fällen die Voraussetzung für die Anwendung des § 193 sich werde feststellen lassen und daß es wesentlich darauf ankomme, ob im Einzelfalle die Rechtsverteidigung als solche anzuerkennen, die verfolgten Interessen berechnete d. h. rechtlich gebilligt seien. Verneint ist dies in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. März 1898. I D. 738/98 (Goldammer, Archiv Bd. 46 S. 205) für den Fall, daß ein Angeklagter, dessen Schuld festgestellt ist oder festgestellt werden kann, die Rechte Dritter wissentlich verletzt, um sich dem begründeten Strafanspruche des Staats zu entziehen.

An diese Urteile hat sich die Strafkammer angeschlossen und insbesondere die in der letztangeführten Entscheidung dargelegten Rechtsanschauungen auf den vorliegenden Fall ohne Rechtsirrtum angewendet. Dort ist zwar auch ausgeführt worden:

„Könnte man auch dem unschuldigen Angeklagten zugestehen, daß er sich gegen die durch die Strafverfolgung drohende Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit und Integrität selbst auf die Gefahr der Verletzung fremder Rechte hin verteidigen und zur Wahrnehmung des eigenen Rechts eine unberechtigte Verfolgung auf Kosten der Rechte Dritter abwehren dürfe, so kann doch einem Angeklagten, dessen Schuld festgestellt ist oder festgestellt werden kann, das gleiche Recht nicht eingeräumt werden.“

Damit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß einem unschuldig Beschuldigten oder Angeklagten unbedingt und unter allen Umständen das Recht zugebilligt werden müsse, zu seiner Verteidigung wissentlich unwahre ehrverletzende Behauptungen bezüglich eines Dritten aufzustellen. Diese Frage kann nicht allgemein bejaht oder verneint werden; ihre Entscheidung hängt vielmehr ebenfalls von den besonderen Umständen des Falles ab, insbesondere davon, ob nach diesen die ehrverletzende Behauptung sich im Rahmen derjenigen Interessentwahrung oder Rechtsverteidigung hält, die als Wahrheit

berechtigter Interessen, als zulässige Verteidigung vom Recht anerkannt wird.

Nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles ist die vom Angeklagten erhobene wissentlich unwahre Beschuldigung des Stadtrats Sch. zutreffend als keine berechtigte Interessenwahrung, als keine vom Gesetz geschützte Verteidigung angesehen worden. Nach den getroffenen, für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte gewußt, daß er sich bei der Vernehmung durch Stadtrat Sch. als Verfasser des Flugblattes bezeichnet hatte und daß das Protokoll seinen eigenen Erklärungen entsprach. Danach aber war er kein ohne seine Schuld Verdächtigter insofern, als es sich um die Abfassung des Flugblattes handelte. Er hatte vielmehr selbst sich belastet, den Verdachtsgrund gegen sich durch seine eigenen Erklärungen, wie er wußte, selbst geschaffen. Es ist weiter festgestellt, daß er, wie ihm bewußt war, nicht nötig hatte, den Stadtrat Sch. einer schweren Straftat zu beschuldigen, daß ihm vielmehr andere Mittel der Verteidigung zu Gebote standen und er sich somit keineswegs in einer derjenigen Zwangslagen befand, wie sie das Reichsgericht zur Zubilligung des Schutzes des § 193 in den angezogenen Entscheidungen geeignet gefunden hat. Wenn er unter diesen Umständen, um den Verdachtsgrund zu beseitigen, dazu schritt, wider besseres Wissen eine so schwere Beschuldigung gegen den Stadtrat Sch. zu erheben, so wandte er ein Mittel zu seiner Verteidigung an, das vom Recht als zulässiges nicht geschützt werden kann; er überschritt die Grenzen der Verteidigung und setzte sich damit derart in Widerspruch mit dem, was Recht und gute Sitte erheischen, daß von einer berechtigten Interessenwahrung nicht die Rede sein kann.

Vermeinte der Angeklagte, wie er hervorhebt, daß er eine Beschuldigung des fraglichen Inhalts zu seiner Verteidigung ungestraft geltend machen dürfe, so irrte er über den Begriff: „Verteidigung von Rechten“ und „berechtigter Interessen“. Ein solcher Irrtum, welcher den Inhalt des Strafgesetzes zum Gegenstande hat, ist für die Frage der Strafbarkeit der Handlung ohne Bedeutung und somit von der Vorinstanz mit Recht unberücksichtigt gelassen. . . .